

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein

- 1) führt den Namen »Institut für Waffenrechtsanalyse«,
- 2) hat seinen Sitz in Krems an der Donau und
- 3) agiert weltweit.

§ 2 Zweck

Der Verein, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) die Analyse und den Vergleich von nationalen und internationalen waffenrechtlichen und auf das Waffenrecht einwirkenden oder beabsichtigten Normen und der Erforschung der damit zusammenhängenden Motiven, Zwecken und Auswirkungen,
- 2) die öffentliche Bereitstellung von daraus resultierenden Forschungsergebnissen,
- 3) die öffentliche Bereitstellung von Informationen zum Waffenrecht,
- 4) den aktiven, objektiven und evidenzbasierten Diskurs zum Waffenrecht und
- 5) die Herstellung eines sachlichen, verständlichen und praktikablen Waffenrechts auf Grundlage der Forschungsergebnisse.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:

- 1) Das Erstellen von Publikationen und Arbeiten,
- 2) die Durchführung von Arbeitsgruppen,
- 3) das Veranstellen von Vereinsversammlungen,
- 4) das Veranstellen und die Teilnahme an Diskussionsrunden und (Lehr-/Informations-) Veranstaltungen,
- 5) den Betrieb von Websites und Onlineplattformen im Internet,
- 6) die Interaktion in sozialen Netzwerken und

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- 1) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- 2) Spenden und Subventionen,
- 3) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins und der Teilnahme an Veranstaltungen,
- 4) Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Vereins,
- 5) Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen des Vereins,
- 6) sonstigen Zuwendungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Eine Aufnahme einer physischen Person als Mitglied ist möglich, sofern diese einen schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag beim Leitungsorgan einbringt.
- 2) Die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Bestellung des ersten Leitungsorganes gelten jene Personen als Mitglied aufgenommen, die in der konstituierenden Mitgliederversammlung ihren Beitritt erklären.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) den Tod des Mitglieds,
- 2) die jederzeit mögliche, freiwillige, schriftlich einzubringende, eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung des Mitglieds an das Leitungsorgan oder den Ausschluss, welcher dann möglich ist, wenn das Mitglied gegen Mitgliedspflichten gemäß § 8 verstößt. Eine vorherige Suspendierung gemäß § 13 Abs 7 des Mitglieds ist hierfür nicht erforderlich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Vereines teilnehmen.
- 2) Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das aktive und das passive Wahlrecht zu.
- 3) Mitgliedern ist auf begründeten, schriftlichen Einsichtneantrag die Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren.
- 4) Mitglieder können bei vereinsinternen Streitigkeiten das Schiedsgericht (§ 18) anrufen.
- 5) Die Rechte gemäß Abs 1 bis 3 ruhen für gemäß § 13 Abs 7 suspendierte Mitglieder bis zur Entscheidung über einen allfälligen Ausschluss des Mitglieds in der der Suspendierung folgenden Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg, noch am Vermögen des Vereines beteiligt sein (Gewinnausschluss). Angemessene Vergütungen für erbrachte, freiwillige Leistungen, die dem Vereinszweck dienen, sind jedoch zulässig.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern.
- 2) Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vereines einzuhalten.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)
- 2) das Leitungsorgan (§§ 12 - 14)
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 16-17)
- 4) das Schiedsgericht (§ 18)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Grund eines
 - a) Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen, begründeten Einberufungsantrages
 - (1) des Leitungsorganes oder einem seiner Mitglieder,
 - (2) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (3) eines Rechnungsprüfers
 statt.
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor Abhaltung vom Leitungsorgan auf die in der Geschäftsordnung festgelegte Weise einzuladen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan auf die in der Geschäftsordnung festgelegte Weise einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse können nur bei der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist 30 Minuten nach deren Beginn beschlussfähig.
- 7) Grundsätzlich erfolgen alle Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Institutsleiter, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Leitungsorganes. Ist das gesamte Leitungsorgan verhindert, tritt an dessen Stelle jenes Vereinsmitglied, das am längsten Vereinsmitglied ist.
- 9) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer,
- 2) die Bestätigung oder Ablehnung von kooptierten Mitgliedern des Leitungsorganes, die Beschlussfassung über
 - a) die Änderung der Geschäftsordnung, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - b) den Voranschlag,
 - c) sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte,
- 4) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 5) die Entlastung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer,
- 6) der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Das Leitungsorgan

- 1) Das Leitungsorgan besteht aus dem Institutsleiter und den Institutsassistenten.
- 2) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt fünf Jahre.
- 3) Das Leitungsorgan wird von einem Mitglied des Leitungsorganes einberufen.
- 4) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn das gesamte Leitungsorgan anwesend ist.
- 5) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Das Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben an die Mitgliederversammlung zu übermitteln. Der Rücktritt wird erst mit Wahl Bestätigung eines neuen Leitungsorganes wirksam.
- 7) Der Institutsleiter und die Institutsassistenten haben bei Ausscheiden das Recht, an ihre Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, welches zumindest die Hälfte der Zeit des Mitglieds mit der längsten Vereinszugehörigkeit dem Verein zugehören muss, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 8) Fällt das Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder davon überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes verbleibende Mitglied des Leitungsorganes, subsidiär jeder Rechnungsprüfer oder danach jedes Mitglied, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorganes einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Leitungsorganes

Dem Leitungsorgan obliegt

- 1) die Erstellung des Jahresvorschlages sowie, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- 3) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- 4) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 5) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- 6) die Versagung der Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- 7) die Suspendierung von Mitgliedern, die gegen die Mitgliedspflichten gemäß § 8 verstoßen,
- 8) die Besorgung aller Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,

§ 14 Aufgaben des Institutsleiters

Dem Institutsleiter obliegt

- 1) die Geschäftsführung des Vereines,
- 2) die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und
- 3) die organschaftliche Vertretung des Vereines.

§ 15 Vertretung des Vereines nach außen

- 1) Der Institutsleiter vertritt den Verein nach außen.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines oder den Verein verpflichtende oder belastende Vorgänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Institutsleiters.
- 3) Ein Mitglied des Leitungsorganes ist ausnahmsweise zur Vertretung des Vereines befugt, sofern der Institutsleiter verhindert ist und dies
 - a) zur Aufrechterhaltung der Rechtmäßigkeit des Vereines oder
 - b) zur Abwendung einer erheblichen Vereinschädigung erforderlich ist.
- 4) Der Institutsleiter ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Bevollmächtigungen zu erteilen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsorganes gewählt.

§ 17 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- 2) Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der beiden Streitparteien dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Danach wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. In Angelegenheiten des § 6 Abs 3 gilt Stimmgleichheit als negative Entscheidung, ansonsten als positive Entscheidung.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke, wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Tierschutzes.
- 3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Haftung für den Verein

- 1) Mitglieder haften in Vereinsangelegenheiten solidarisch für den Verein, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verursachers vorliegt.
- 2) Das Leitungsorgan und dessen einzelne Mitglieder, sowie die Rechnungsprüfer haften für ihr Verhalten nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder im Fall von Vorsatz selbst.